

war verantwortlich für die Hinorientierung zur Schweiz und zur damit einhergehenden Modernisierung und Demokratisierung Liechtensteins. So wichtige Gesetze wie die Verfassung von 1921, der Zollanschluss an die Schweiz 1923–24 und das hier interessierende Personen- und Gesellschaftsrecht von 1926² tragen seine Handschrift. Das Personen- und Gesellschaftsrecht, welches eine Vielzahl von möglichen Gesellschaftsformen und Strukturierungen wie den angelsächsischen Trust anbietet, eröffnete interessierten Kunden Möglichkeiten, ihre Unternehmungen zu strukturieren und Asset Protection³ vorzunehmen. Weiters wurde eine liberale Gesetzgebung im Bereich der Steuern eingeführt; daneben wurde in diesen Jahren die Grundlage für ein funktionierendes Justizsystem gelegt. Die Gerichte wurden aus Österreich nach Liechtenstein geholt und moderne Prozess- und Verfahrensgesetze sicherten eine zügige Behandlung von Verfahren. Das führte zu grosser Rechtssicherheit in Liechtenstein.

Der Zollvertrag mit der Schweiz zum einen, aber auch die konsequente – und zuerst einseitig durch Liechtenstein vorgenommene – Einführung des Schweizer Frankens führten zu einer klaren Ausrichtung des Finanzplatzes in Richtung Schweiz. Die Übernahme des Schweizer Frankens wurde erst mit dem Währungsvertrag im Jahre 1981 formalisiert und auf eine staatsvertragliche Grundlage gestellt. Gemäss dessen Art. 1 haben daher in Liechtenstein alle «schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Geltung, die die Geld-, Kredit- und Währungspolitik im Sinne des Nationalbankgesetzes betreffen».⁴

Man orientierte sich in der Folge für das Bankenrecht sehr stark an den schweizerischen Rechtsvorschriften. Dies änderte sich erst in den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts mit dem Beitritt Liechtensteins

2 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926.

3 Zu diesem Thema später mehr bei IV. Treuhänder und Gesellschaftswesen. Siehe auch: Mario Frick, Asset Protection und Zivilprozess, in: LJZ 2012, S. 14 ff.

4 Regelmässig werden jene Vorschriften kundgemacht, welche im Einzelnen für diese Belange in Liechtenstein anwendbar sind. Zuletzt war dies die «Kundmachung vom 29. April 2014 der aufgrund des Währungsvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlage)». Im Zentrum steht selbstredend das Nationalbankgesetz, daneben sind aber auch verschiedene Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und Verfahrensbestimmungen in diesen Belangen in Liechtenstein anwendbar. Für eine detaillierte Behandlung des Themas: Emil Heinz Batliner, Der Währungsvertrag Schweiz-Liechtenstein – mit einem währungsgeschichtlichen Rückblick, Vaduz 1981.